

## **Reglement**

### **Stufenkommission 4bis8 des LCH**

#### **1. Statutarische Grundlagen**

- 1.1. Die Stufenkommission 4bis8 ist ein Organ gemäss Artikel 13 und 25 der Statuten LCH.
- 1.2. Die Stufenkommission 4bis8 wird von der Delegiertenversammlung eingesetzt.
- 1.3. Die Präsidentenkonferenz genehmigt das Reglement der Stufenkommission.
- 1.4. Die Kommission kann Anträge zuhanden der PrK und der DV stellen, gem. Art. 17.2
- 1.5. Die Mitglieder der Stufenkommission werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Sie können maximal drei Amtsperioden absolvieren; eine angebrochene Amtsperiode wird nicht angerechnet gem. Art. 25.3

#### **2. Ziel und Zweck**

- 2.1. Die Stufenkommission 4bis8 vertritt die Anliegen der Lehrpersonen für den Kindergarten und die Unterstufe resp. Basis- und Grundstufe, folgend Eingangsstufe genannt, innerhalb des LCH.
- 2.2. Die Stufenkommission 4bis8 unterstützt den LCH bei der Wahrung der Gesamtinteressen der Mitglieder der Eingangsstufe. Dazu will der LCH
  - die Kantonalverbände in pädagogischen, gewerkschaftlichen-, standes- und bildungspolitischen Fragen der Eingangsstufe unterstützen;
  - für ihre Anliegen als Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen der Eingangsstufe eintreten und diese gegenüber der Öffentlichkeit und den Behörden wahrnehmen;
  - die Anliegen und Interessen der Eingangsstufe und ihrer Lehrpersonen bei schweizerischen Organisationen und Behörden vertreten, die sich mit Schul- und Bildungsfragen der Eingangsstufe befassen;
  - sich für die optimale Aus- und Fortbildung der Lehrpersonen für die Eingangsstufe einsetzen;
  - Stellung nehmen zu beruflichen, bildungspolitischen und pädagogischen Fragen im Bereich Eingangsstufe;
  - die Lehrpersonen der Eingangsstufe über pädagogische, berufliche und bildungspolitische Themen informieren und dokumentieren.

#### **3. Genereller Auftrag**

- 3.1. Die Stufenkommission 4bis8 arbeitet im Auftrag der GL LCH, die zur Behandlung spezifischer Themen der Eingangsstufe Aufträge an die Stufenkommission formuliert.
- 3.2. Die Stufenkommission 4bis8 übernimmt im Rahmen ihres Auftrags und Budgets die Federführung bei der Bearbeitung pädagogischer und/oder standespolitischer Themen, die sich auf der Eingangsstufe abzeichnen.
- 3.3. Die Stufenkommission 4bis8 bearbeitet Umfragen, Positionen und Stellungnahmen, die für die Eingangsstufe wichtig sind.

- 3.4. Die Stufenkommission 4bis8 kann der GL die Einsetzung von Subkommissionen und Projektgruppen zur vertieften Bearbeitung von Themen oder zur Durchführung einer Fachtagung beantragen.
- 3.5. Die GL erlässt für Subkommissionen und Projektgruppen ein Mandat und klärt darin u.a. die Aufgabe und Finanzierung.
- 3.6. Bei der Erarbeitung, der Diskussion und der Genehmigung von Positionspapieren durch die Stufenkommission oder ihrer Projektgruppen ist deren Rolle zu klären.
- 3.7. Je ein Mitglied der Stufenkommission 4bis8 gehört auch der PK und der Stako LCH an.
- 3.8. Die Stufenkommission 4bis8 pflegt den Kontakt zum Verlag LCH.

#### **4. Zusammensetzung**

- 4.1. Jede Kantonsektion des LCH delegiert ein Mitglied der Eingangsstufe in die Stufenkommission 4bis8.
- 4.2. Die Stufenkommission 4bis8 konstituiert sich selbst.

#### **5. Präsidium**

- 5.1. Wird die Stufenkommission 4bis8 nicht von einem GL-Mitglied präsiert, wählt die DV LCH das Präsidium auf Antrag der GL.
- 5.2. Der Präsident / die Präsidentin der Stufenkommission 4bis8
  - Stellt die Zusammenarbeit mit den Zentralorganen des LCH sicher;
  - legt der GL einen Jahresplan vor;
  - leitet die Sitzungen der Stufenkommission;
  - sorgt für die Erfüllung des generellen Auftrags gemäss Art.3;
  - stellt die Beziehungen zu den analogen kantonalen Stufenkommissionen sicher;
  - sorgt für die Einhaltung der Termine in den Mandaten der Projektgruppen.

#### **6. Arbeitsweise, Sitzungen und Informationswege**

- 6.1. Die Stufenkommission 4bis8 führt in der Regel zweimal jährlich eine Sitzung durch. Diese dienen in erster Linie der Diskussion von Stufenthemen.
- 6.2. Die Mitglieder der Stufenkommission 4bis8 informieren ihre Kommission bzw. das Präsidium regelmässig über wichtige stufenspezifische Themen und Entwicklungen aus ihrem Wirkungsbereich.
- 6.3. Für Informationen der Stufenkommission 4bis8 stehen die LCH-Kommunikationskanäle zur Verfügung (LCH-Homepage und BILDUNG SCHWEIZ im Rahmen des Redaktionsstatuts).

#### **7. Finanzielles**

- 7.1. Die Mitglieder der Stufenkommission 4bis8 werden gemäss Spesenreglement entschädigt.
- 7.2. Die Entschädigung für das Präsidium der Stufenkommission 4bis8 wird durch die GL festgelegt.
- 7.3. Die Kommission verfügt über ein Budget, das vom Präsidium der Stufenkommission 4bis8 überwacht wird.

7.4. Die Subkommissionen und Projektgruppen erhalten für ihre Arbeit ein eigenes Budget im Mandat. Die Mitglieder der Projektgruppen werden ebenfalls gemäss Spesenreglement entschädigt.

## **8. Inkraftsetzung**

8.1. Dieses Reglement wurde von der Präsidentenkonferenz LCH am ..... 2008 beschlossen und tritt auf den 1. August 2008 in Kraft.